Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 21. Sitzung (14.06.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 306 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 14. Juni 1864.

Budget

für

die Jahre 1864 und 1865.

Justizministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§		1864	1865
		fl.	fl.
	V. Rechtspolizei.		
1—13	Unverändert nach der Regierungsvorlage . . . . . und zwar die ganze Forderung für die Dauer der neuen Organisation mit Ausnahme der das Notariat betreffenden Ansätze § 3, 4, 10 als Zuschlag zu Tit. IV (Bezirksjustiz).	429,977	436,550

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 7. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 307 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 14. Juni 1864.

Außerordentliches Budget
des
allgemeinen Staatshaushalts
für
die Jahre 1864 und 1865.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer).

§		Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summa.
		fl.	fl.	fl.
	IV. Ministerium des Innern.			
	Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.			
20	Unverändert nach der Regierungsvorlage	38,696	396,000	434,696
	V. Handelsministerium.			
	Tit. I. Ministerium.			
1	Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,335	4,665	6,000
	Tit. II. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels.			
2	Ebenso	—	5,000	5,000
	Tit. III. Für Beförderung der Landwirthschaft.			
3	Ebenso	—	15,000	15,000
	Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.			
4	Ebenso	176,020	945,450	1,121,470

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 8. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 308 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 14. Juni 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung der zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Preußischen Regierung am 12. August 1861 abgeschlossenen Etappenkonvention sammt den dazu gehörigen nachträglichen Vereinbarungen vom 5./29. April 1862 und vom $\frac{\text{23. März}}{\text{8. April}}$ 1863, sowie solche in dem Regierungsblatt Nr. XLIV vom 14. Oktober 1861, beziehungsweise Nr. XX vom 4. Mai 1863 verkündet sind; ferner der zwischen der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung am 12. August 1863 abgeschlossenen Etappenkonvention, sowie solche mit allerhöchstem Reskript vom 11. Dezember 1863 den Ständen vorgelegt wurde, — soweit nöthig, die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs der dortseitigen Berathung dieser Vorlagen ergebenst Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 313 zum Protokoll der 21. Sitzung vom 14. Juni 1864.

Kommissionsbericht

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt.

Erstattet

von Geheimerath Dr. **Bluntschli.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Indem die Großh. Regierung den Kammern diesen in einem einzigen Artikel bestehenden Gesetzesentwurf zur Berathung und Genehmigung vorlegt, ist es offenbar nicht ihre Absicht, das Festungsreglement und Rayonregulativ einer detaillirten Prüfung von Seite der beiden Kammern zu unterwerfen, sondern vorzüglich die, ein formelles Hinderniß, welches der Durchführung jenes Reglements entgegen treten könnte, durch die ständische Anerkennung zu beseitigen. Das provisorische Reglement und das Rayonregulativ enthalten beide mancherlei Abweichungen von dem gemeinen Landesrecht und schaffen ein singuläres Ausnahmerecht. Aber alle diese Aenderungen des bestehenden Gesetzesrechts haben ihren Grund darin, daß die Stadt Rastatt in den Bereich der Bundesfestung Rastatt fällt, und die Eigenschaft einer Festung auch auf die bürgerlichen Bewohner des betreffenden Orts einen unabweisbaren Einfluß übt. Soweit die Sicherheit der Festung und die Erfüllung ihrer militärischen Bestimmung es verlangen, muß die regelmäßige Zivilgewalt sich zu Gunsten der Militärgewalt eine Beschränkung ihrer Autorität und müssen die Bewohner sich eine Beschränkung ihrer gemeinrechtlichen Freiheit aus dem Grunde gefallen lassen, weil die Existenz und Aufgabe der Festung für die Sicherheit des gesammten Vaterlandes unentbehrlich erscheint, und unter allen Umständen die Rechte der Einzelnen sich dem höheren Rechte des ganzen Staats unterordnen müssen. Was aber aus jener Rücksicht als nothwendige Einrichtung zu betrachten sei, darüber hat zunächst die Bundesgewalt zu entscheiden, welcher die Oberleitung über die Bundesfestungen zusteht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueber jene Begründung hinaus aber reicht die rechtliche Autorität des Bundes nicht; und es tritt sofort von selbst die regelmäßige Staatsordnung und das gewohnte Privatrecht in volle Geltung, sobald nicht das unabweisbare höhere Bedürfniß eine Aenderung erfordert. Es ist daher auch eine Pflicht der Landesregierung und der Landesgesetzgebung darüber zu wachen, daß nicht die militärische Gewalt ohne zureichenden Grund in die bürgerliche Ordnung übergreife, und daß selbst da, wo Eingriffe gerechtfertigt sind, das Privatrecht doch möglichst geachtet und die Privatinteressen thunlichst berücksichtigt werden. In allen diesen Beziehungen ist folglich die Kompetenz der Landesregierung und der Landesgesetzgebung begründet. Diese Pflicht ist um so sorgfältiger zu üben, als die Organisation der Bundesbehörden anerkanntermaßen nicht genügende Garantieen für Berücksichtigung der bürgerlichen Rechte und Interessen darbietet. In diesem Sinne wird denn auch die Verordnung der Bundesgewalt der Prüfung der badischen Kammern vorgelegt.

Die Annahme des Gesetzesentwurfs bedeutet Anerkennung, daß die Bundesgewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt und die Verordnung derselben Gesetzesautorität anzusprechen habe. Die Nichtannahme würde einen Konflikt mit der Bundesgewalt bedeuten und im günstigsten Falle weitere Verhandlungen mit derselben über den Inhalt der Verordnung von sehr zweifelhaftem Ausgang zur Folge haben. Da auch die Großh. Regierung zu dem Bundesbeschluß vom 26. Juli 1860 mitgewirkt hat und ihrerseits gegenwärtig auf Zustimmung anträgt, so würde eine Ablehnung überdem die naturgemäßen Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regulirung dieser Verhältnisse nicht überwinden sondern erheblich steigern.

Nach der Ansicht der Kommission kann es sich also nicht darum handeln, die einzelnen Bestimmungen des Reglements einläßlich zu prüfen, und über jede derselben Anträge vorzubereiten, sondern nur darum zu erwägen, ob die Verordnung in ihrem Gesammtkarakter gerechtfertigt sei, und ob nicht einzelne für die bürgerliche Ordnung wichtige Bestimmungen in so erheblicher Weise ungerecht oder unzweckmäßig seien, um ungeachtet aller jener Bedenken eine Einsprache der Kammern zu veranlassen.

In beiden Beziehungen befindet sich die Kommission in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer, indem sie einfach auf Annahme des Gesetzesentwurfs anträgt.

Der Gesammtkarakter sowohl des Reglements als des Bauregulativs entspricht offenbar den Bedürfnissen einer Festung und ist in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Einrichtungen, wie sie auch in andern Staaten für Festungen für nothwendig erachtet worden sind.

Wenn man alle die zahlreichen Abweichungen von dem gemeinen Recht überblickt, welche in dem ausführlichen und lehrreichen Berichte der Kommission der zweiten Kammer aufgezählt worden sind, so wird man zwar begreifen, daß manche Bestimmung von den Bewohnern Rastatts als ein Uebel empfunden wird, vielleicht auch wünschen, daß einzelne Härten noch weiter ermäßigt werden, aber man wird nicht verkennen, daß das ganze Werk als ein nothwendiges, von dem Bedürfnisse eines befestigten Kriegsplatzes gefordertes erscheint, daß überall das Bestreben sichtbar wird, die militärischen Interessen mit den bürgerlichen in schonender und billiger Weise auszugleichen und daß die gesetzliche Regulirung auch die Bürger gegen die Gefahr einer willkürlichen militärischen Praxis zu schützen und ihre Rechte zu wahren bestimmt ist. Insbesondere wird den unvermeidlichen Schwierigkeiten, welche die theilweise Besatzung durch nicht-badische Truppen zur Folge hat, durch die Ernennung eines badischen Gouverneurs von Seite der Großh. Regierung, so gut als möglich begegnet und zugleich für eine mäßige und rücksichtsvolle Anwendung der großen Vollmachten eines Festungsgouverneurs zweckmäßig gesorgt. Ueberdem werden von der Regierung eigene Zivilkommissäre mit der Absicht ernannt, bei Ausgleichung der verschiedenen Interessen mitzuwirken. Manche Härte des Grundsatzes wird so in der Praxis gemildert. Wenn aber in einzelnen Beziehungen, wie z. B. bei der Handhabung des Thorschlusses in Friedenszeiten, die Praxis umgekehrt strenger ist, als die Regel der Verordnung, so läßt sich hier ohne Anfechtung dieser leicht die erforderliche Korrektur anbringen. Ein Beweis dafür ist, daß neuerlich in dem kriegskundigen Kaiserthum Frankreich die Thorsperre auch für die Festungen im Friedenszustand als überflüssig und nicht mehr zeitgemäß gänzlich aufgehoben worden ist.

Kann so der Gesammtkarakter der Verordnung nicht getadelt werden, so fragt sich nur ob einzelne Bestimmun-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gen in dem Grade verwerflich erscheinen, um mit Rücksicht darauf das ganze Werk in Frage zu stellen. Es ist in dieser Hinsicht wohl Einzelnes der Verbesserung fähig. Insbesondere in den regelmäßigen Friedenszeiten, in welchen eine Gefahr der Ueberraschung und Ueberrumpelung der Festung in Wahrheit nicht vorhanden ist, dürften die Freiheit des bürgerlichen Verkehrs und die Geltung des gemeinen Rechts vielleicht in weiterem Umfang noch anerkannt werden, als es durch das Reglement wirklich geschieht. Indessen auch hier wird Alles davon abhängen, ob die hauptsächlich entscheidende Bundesbehörde sich von der Zulässigkeit solcher Verbesserungen überzeugen werde und wir dürfen der Großh. Regierung wohl vertrauen, daß sie ihrerseits jede Gelegenheit, zu einer Verbesserung im einzelnen mitzuwirken oder darauf anzutragen, bereitwillig benutzen werde.

Irgend eine Vorschrift, welche unbedingt unzuläßig wäre, ist von Niemandem genannt worden. Die unzweifelhaft schwerste Belästigung der Einwohner, die Beschränkung des Baurechts, ergibt sich so entschieden aus der Festungseigenschaft von Rastatt, daß Jedermann die Unmöglichkeit ihrer Beseitigung eingesteht. Wenn die Vertheidigungsfähigkeit der Festung erhalten werden soll, so ist es durchaus nothwendig, daß den Privaten verwehrt werde, dieselbe durch ihre Bauwerke zu beeinträchtigen oder zu zerstören; und es muß daher die Anlage von Gebäuden oder Terrainänderungen, die an sich der freien Bestimmung des Eigenthümers angehören, durch die öffentlich-rechtliche Rücksicht auf die militärische Aufgabe der Festung beschränkt werden. Um deßwillen finden wir überall wo Festungen angelegt werden, auch eine damit zugleich eingeführte militärische Dienstbarkeit der innerhalb des Befestigungsbereichs gelegenen Grundstücke.

Gemäß § 12 des Regulativs für den Bau-Rayon sind alle Gesuche von Privatpersonen und Gemeinden um Gestattung der diesem Regulativ unterworfenen Bauten, Reparaturen und Anlagen durch Vermittlung der Zivilbehörde dem Festungsgouvernement zur Zustimmung vorzulegen. Neubauten werden nur gestattet gegen eine Verzichtleistung des Eigenthümers auf Entschädigung für Verluste, welche durch die Zwecke der Festung sowohl an den Bauten selbst als an ihrer Benutzung herbeigeführt werden und gegen das Versprechen desselben auf Verlangen des Festungsgouvernements diese Bauten und Anlagen sofort wieder zu beseitigen. Die Prüfung des Baugesuchs geschieht durch die Geniedirektion, und durch das Festungsgouvernement. Bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit beider oder auf die Beschwerde des Bauunternehmers entscheidet die vorgesetzte Bundesbehörde. Ebenso ist dem Bauunternehmer gestattet sich an die Landesbehörden zu wenden und durch deren Vermittlung die Streitfrage an die Bundesbehörde zu bringen. (§ 13.)

Diese militärische Dienstbarkeit ist seiner Zeit thatsächlich eingeführt worden, als auf der Gemarkung Rastatt eine Bundesfestung errichtet wurde. Die Grundeigenthümer erhielten damals keinerlei Entschädigung für diese immerhin schwere Belastung ihrer Grundstücke und auch für die Zukunft wird keine Entschädigung dafür in Aussicht gestellt. Man kann es vielleicht für billig erachten, daß eine immerhin ungewöhnliche Belastung des Grundeigenthums, welche nicht gleichmäßig über das Land sich erstreckt, sondern nur eine einzelne Ortschaft trifft, nur gegen Entschädigung der Grundeigenthümer eingeführt werde, aber man darf nicht übersehen, weder daß eine derartige Entschädigungspflicht aus Billigkeitsrücksicht zunächst dem deutschen Bunde obliegen müßte, welcher Rastatt zur Bundesfestung gemacht hat, noch daß die Forderung einer nachträglichen Entschädigung für jene Servitutbelastung um so weniger Aussicht auf Erfolg hat, als sie unsers Wissens nirgends in Deutschland weder bei Bundes- noch bei Landesfestungen bisher Anerkennung und Berücksichtigung gefunden hat. Der Bund und die Landesregierungen behelfen sich vielmehr der allgemeinen Regel, daß eine Rechtspflicht zur Entschädigung nur bei der Zwangsabtretung von Privatrechten an den Staat, nicht aber bei der Einführung gesetzlicher Dienstbarkeiten aus Gründen des öffentlichen Rechts bestehe.

Aehnliche Beschränkungen des Baurechts sind auch sonst und sogar ohne Gesetz und ohne alle Entschädigung durch bloße Polizeivorschrift eingeführt worden, z. B. bezüglich der Bauten an Eisenbahnen und Straßen, in Städten u. s. f.

Ganz ähnliche Erfahrungen wurden in den Vierzigerjahren auch in Gent gemacht, welches ebenfalls zu einem festen Platz erhoben wurde. Damals verlangte ein Grundeigenthümer aus dem Grund Entschädigung, weil sein Grundeigenthum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durch die neue Auflage der militärischen Dienstbarkeit an Werth verloren habe, der Appellationsgerichtshof von Gent aber und der Kassationshof von Brüssel fanden übereinstimmend, daß die Grundsätze der Entschädigung bei Zwangsabtretung nicht zur Anwendung kommen, und daß die Bürger sich gefallen lassen müssen, in der Ausübung ihrer Baufreiheit so weit beschränkt zu werden, als die Vertheidigung des Landes es erfordere (Urtheile vom 11. April 1844 und 27. Juni 1845).

Dagegen wird gemäß § 15 des Baureglements von Seite des Bundes eine Entschädigung gewährt, wenn im Interesse der Festung „bestehende Bauten und Anlagen" entfernt oder die „bisherige Benutzung bestehender Bauten, Einrichtungen und Anlagen" beschränkt werden muß. Die Entscheidung dieser Entschädigungsfrage ist den Landesgerichten nach den Landesgesetzen vorbehalten. Durch diese Bestimmung erhalten also die bestehenden Privatrechte den vollen Schutz, worauf sie einen gerechten Anspruch haben.

Die Kommission hat sich demnach überzeugt, daß wie im Ganzen so im Einzelnen kein zureichender Grund ist, die geforderte Anerkennung der Bundesverordnung zu versagen, und sie erlaubt sich daher, einer hohen Kammer

auf Zustimmung zu dem Gesetzesentwurf

anzutragen.

In dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer ist außerdem eine für die Stadt Rastatt wichtige Frage, die mit der gesetzlichen Regulirung ihrer Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung steht, erörtert worden, welche auch Ihre Kommission schicklicher Weise selbst dann nicht hätte übergehen dürfen, wenn auch nicht nachträglich noch eine Petition des Gemeinderaths von Rastatt ihr zur Berücksichtigung zugewiesen worden wäre, welche den in dem Bericht der Kommission der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch erneuert und eventuell überhaupt ein Gesetz erbittet, durch welches geordnet werde, wie es mit dem Kriegsschaden für Rastatt und Umgebung zu halten sei.

Die Gemeinde Rastatt und ebenso die Gemeinde Niederbühl leidet, seitdem die Bundesfestung Rastatt errichtet wurde, an einer für alle ökonomischen Verhältnisse höchst verderblichen Kreditlosigkeit. Diesem schweren Uebel entgegen zu wirken, muß allerdings als eine Aufgabe, sei es für die Gesetzgebung, sei es für die Verwaltung, betrachtet werden, der man sich nicht entziehen darf. Die Kommission der zweiten Kammer sah sich in Folge dieser Prüfung zu dem Wunsche veranlaßt: „Die hohe Regierung möge, wenn thunlich, noch diesem Landtage ein Gesetz, wodurch den Besitzern der im Rayon der Festung gelegenen Häuser für den Fall einer Belagerung eine billige Entschädigung zugesagt wird, vorlegen."

Ihre Kommission, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, hat die Frage ebenfalls geprüft. Sie ist aber zu einer ganz andern Ansicht über die Mittel gelangt, jenem Uebel abzuhelfen.

Dem Wunsche, daß für Rastatt und die Gemeinden des Festungsrayons ein Spezialgesetz erlassen werde, welches zum Voraus eine bestimmte Entschädigung für künftigen Kriegsschaden, etwa bis auf die Hälfte der Brandsteuerversicherung zusichere und damit die Staatskasse mit einer Cautionssumme belaste, kann sie aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1) Eine allgemeine Rechtspflicht des Staates, für Kriegsschädigung den dadurch betroffenen Privatpersonen vollen oder theilweisen Ersatz zu leisten, gibt es so wenig, als eine Ersatzpflicht des Staates für andere große Kalamitäten, welche einzelne Bürger oder ganze Ortschaften betreffen.

2) Selbst wenn eine derartige Rechtsverbindlichkeit des Staates mit Bezug auf die Bewohner von festen Plätzen gesetzlich eingeführt werden sollte, so müßte sie doch für eine Bundesfestung den Bund und nicht zunächst das Land betreffen.

3) Eine Entschädigung kann daher nicht von dem Lande gefordert, sondern nur aus Billigkeitsgründen gewährt werden. Wird aber der Standpunkt der Billigkeit als der allein hier maßgebende anerkannt, dann erscheint es nicht passend, die Voraussetzungen und das Maß der Entschädigung zum voraus in formeller Weise wie eine genau fixirte Rechtspflicht zu ordnen, sondern allein richtig erst im gegebenen Fall in freier Weise die Verhältnisse zu würdigen, unter denen ein Schaden entstanden ist und abzuwägen, in wieweit der Staat zu helfen veranlaßt und fähig ist.

4) Im Allgemeinen ist wohl die Erwartung gerechtfertigt, daß der Staat bei einer großen Landeskalamität willig mitwirken werde, um eine schwer betroffene Ortschaft in der Wiederherstellung ihres geschädigten Wohlstandes zu unterstützen. Aber es ist nicht einzusehen, weßhalb er diese Unterstützung auf einen festen Platz beschränken werde, während ganz dieselben Gründe dafür sprechen, daß er einer offenen Ortschaft, welche vielleicht im Krieg verwüstet worden ist, dieselbe Hülfe zuwende. Denke man sich, daß Ortschaften außerhalb des Festungsrayons im Kriege abgebrannt und den Bewohnern der Festung vielleicht nur ein geringer Schaden zugefügt würde — eine Möglichkeit, die noch mehr Wahrscheinlichkeit hat als die entgegengesetzte —: so würde Niemand es begreifen, daß die letztern einen bestimmten Anspruch auf Entschädigung haben, die erstern dagegen nicht, und Jedermann nur das als billig erkennen, daß der Staat überall gleichmäßig der Noth abzuhelfen suche.

5) Die Größe des Schadens kann überdem nicht allein die Größe einer derartigen Entschädigung bestimmen. Es kommt auch in Betracht, ob und welche Mittel des Landes in einem solchen Falle verfügbar sind, um eine Entschädigung leisten zu können. Ein Krieg kann die Gesammtkräfte des Landes für einige Zeit so vollständig aufzehren, daß das Land dann zumal vielleicht gar nicht die Möglichkeit hat, irgend eine Entschädigung zu leisten. Weil die Lage zum voraus gar nicht bemessen werden kann, so ist es auch deßhalb unthunlich, daß der Staat sich zum voraus durch das Gesetz zu Leistungen verpflichte, deren Maß er nicht übersieht und wofür er keine zum voraus gesicherte Mittel bereit zu halten vermag.

6) Auch einem allfälligen Feinde gegenüber erscheint eine solche Regulirung der Ersatzpflicht unzweckmäßig. Die heutige zivilisirte Kriegsführung nämlich ist sich wohl bewußt, daß der Krieg von Staat zu Staat und nicht vom Staat gegen die Privaten geführt wird. Die heutige Kriegsführung schont deßhalb die Privaten so viel als möglich, während sie den feindlichen Staat nicht schont. Man würde daher Gefahr laufen, durch staatliche Uebernahme der Entschädigung den Feind eher zu reizen, daß er die Privathäuser beschädige und zerstöre, weil er in diesem Fall durch die Schädigung der Privaten auch den Staat zu treffen sicher wäre.

Wenn wir demgemäß nicht dazu Hand bieten können, eine gesetzliche Entschädigungspflicht für künftigen Kriegsschaden neu einzuführen, so sind wir dagegen mit der Absicht dieses Antrags, auf Mittel zu denken, wie der allerdings sehr verderblichen Kreditlosigkeit der Gemeinde Rastatt entgegen zu wirken sei, völlig einverstanden.

Wenn wir nun die Ursachen dieser Kreditlosigkeit untersuchen, so wird gewöhnlich behauptet, dieselbe sei eine Folge der Umgestaltung des Platzes in eine Festung. Man hebt den Unterschied einer Festung und des übrigen Landes im Krieg so stark hervor, daß man glauben sollte, das übrige Land und die offenen Städte und Ortschaften seien vor der Kriegsverheerung sicher gestellt, eine befestigte Stadt dagegen der Zerstörung durch den Krieg mit einer gewissen Nothwendigkeit verfallen. Diese Voraussetzung aber scheint uns ganz und gar falsch.

Nach unsrer Ueberzeugung ist durchaus nicht die Festungseigenschaft die wahre Ursache der Kreditlosigkeit, sondern die unrichtige Meinung von der spezifischen Gefährlichkeit eines befestigten Platzes, die übertriebene Furcht vor den Gefahren, welche damit verbunden sind, und vor allen Dingen die Aengstlichkeit auch der Verwaltung, welche ihrerseits den Kredit zu weigern anfing und dadurch den Privatgläubigern ein höchst bedenkliches Vorbild gab.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es sind im Lauf der letzten Jahrhunderte eine ganze Reihe von Städten befestigt worden, ohne daß dadurch der Kredit der Häuser und Liegenschaften in denselben irgend einen Schaden gelitten hat. In den letzten Jahrzehnten ist unter andern die Weltstadt Paris mit einem Festungsgürtel umgeben worden. Es hat das nicht die geringste Wirkung geübt auf den Realkredit der Pariser. Weßhalb soll das nun auf einmal in Rastatt ganz anders sein? In einem Lande wie das Großherzogthum Baden, mit einer weithin gestreckten Flußgrenze, gibt es eine ganze Reihe von Ortschaften, welche einer möglichen Kriegsgefahr kaum in geringerem Maße ausgesetzt sind, als Rastatt. Jeder Rheinübergang wird vermuthlich bestritten, und wo immer er versucht wird da wird auch die betroffene Gegend in hohem Grade gefährdet sein. Die Möglichkeit, daß die Festung Rastatt von einem feindlichen Heere belagert, und daß in Folge dessen die Stadt Rastatt theilweise zerstört werde, ist nicht näher und kaum viel gefährlicher, als die Möglichkeit, daß bei einem versuchten Rheinübergang Kehl oder Karlsruhe oder Mannheim Schaden leiden. Der besonnene und nicht unnöthiger Weise zu Besorgnissen gereizte Realkredit pflegt solche ganz unsichere Möglichkeiten einer ungewissen Zukunft, welche in ein paar Jahrhunderten sich vielleicht gar nie verwirklichen, sonst nicht in Anschlag zu bringen, in dem ganz richtigen Gefühl, daß es gar nicht möglich sei, alle gedenkbaren zukünftigen Kalamitäten in Berechnung zu ziehen, und daß der Mensch genug thue, wenn er die nahe liegenden Gefahren zu vermeiden suche und mit ruhigem Vertrauen auf das Schicksal den entfernten und unberechenbaren Gefahren der Zukunft entgegen gehe. Wir können uns die Erscheinung, daß bezüglich Rastatts nun auf einmal eine sonst nicht übliche Aengstlichkeit eingetreten ist, nur daraus erklären, daß die neue Festungsanlage die Phantasie mit schreckhaften Kriegsbildern erfüllt und ein paar unglückliche Kreditweigerungen und Kündigungen die Gläubiger in eine panische Furcht versetzt haben.

Alle Versuche, durch besondere Ausnahmsgesetze für den Kriegsschaden Entschädigung zu gewähren, werden daher den Kredit nicht wieder herstellen, denn sie bekräftigen den Glauben an eine ganz besondere Gefährdung des Platzes, welcher die Quelle der Kreditlosigkeit ist. Es ist unsers Erachtens viel zweckmäßiger, dieser unbegründeten Aengstlichkeit dadurch entgegenzutreten, daß man anerkennt, Rastatt sei in Wahrheit nicht in einer erheblich gefährdeteren Lage als die offenen Städte am Rhein. Geschieht das auch praktisch dadurch, daß insbesondere die Verwaltung der Staatsgelder und die öffentliche Verwaltung überhaupt in Versicherungsfällen das Gebiet von Rastatt im wesentlichen nicht anders behandelt als andere Gebiete, so wird nach und nach auch wieder das ganz unnöthig erschütterte Privatvertrauen neuen Muth fassen und der Realkredit sich herstellen.

Unsers Erachtens ist daher hier nicht durch eine neue Gesetzgebung, sondern durch eine Berichtigung der Verwaltung zu helfen und wir erlauben uns daher, einer hohen Kammer anzutragen, daß sie den Wunsch zu Protokoll erkläre:

> Es möge die Großh. Staatsregierung in Erwägung ziehen, durch welche Mittel der Verwaltung der Realkredit der Gemarkung von Rastatt und Umgegend wieder hergestellt und einer ungegründeten und übertriebenen Besorgniß vor besonderer Kriegsgefahr entgegengewirkt werden könne.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg